

Ersatzbaustoffverordnung – Praxiswissen

Die Herstellung und der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen wurde in der Vergangenheit von den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hersteller, Bauherren, ausschreibende Stellen und Behörden mussten einen komplexen Flickenteppich überblicken. Um dem abzuhelpen, wurde eine bundeseinheitliche Regelung vom Gesetzgeber beschlossen. Die sogenannte Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) trat am 1. August 2023 in Kraft.

Die Mantelverordnung besteht aus mehreren Teilen. Das Kernstück bildet die **Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, kurz EBV)**, die erstmalig bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe enthält. Darunter fallen beispielsweise Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die „EBV“ gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe, beziehungsweise für deren Materialklassen, Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Materialklassen angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind.

Die Umsetzung ist auch zwei Jahre nach Einführung insbesondere für die vor Ort agierenden Unternehmen sowie für die Vollzugsbehörden immer noch mit Unklarheiten und neuen Anwendungsfällen verbunden, da die Komplexität des Regelwerks den aktuellen Handhabungen und bundeseigenen Regelungen oft hält.

Um hier für weitere Aufklärung zu sorgen fand am 30.07.2025 im Rahmen des landeseigenen Projektes „Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau“ unter der Leitung des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, ein Fachgespräch „**Ersatzbaustoffverordnung – Praxiswissen**“ in Form einer Online-Veranstaltung statt.

In einem Vortrag brachten Herr Grabowski (Landesamt für Umwelt) und Herr Dr. Meuser (Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) die Teilnehmer noch einmal auf den aktuellen Stand der geltenden Regelungen in Rheinland-Pfalz und berichteten über landesweite Entwicklungen und mögliche Ansätze zur Novellierung. Im zweiten Teil ging Herr Dr. Klein (Baustoffüberwachungsverein Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland) explizit auf die Güteüberwa-

chung und die dazu gehörigen Güteüberwachungsgemeinschaften ein, die ein entscheidendes Element im neuen Regelwerk der EBV bilden. Darüber hinaus hob er die Bedeutung der EBV im Bereich des Einsatzes mobiler Aufbereitungsanlagen und deren notwendige Überwachung durch die zuständigen Behörden hervor.

In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere der Umgang der zuständigen Aufsichtsbehörden in Bezug auf mobile Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Reststoffe thematisiert. Hier wurde seitens der beteiligten Unternehmen auf bürokratische Erleichterungen bei kurzfristigen regionalen Standortwechseln auf Baustellen gedrungen, die andernfalls zu Verzögerungen im Baufortschritt führen können. Seitens des Umweltministeriums und des Landesamts für Umwelt konnte hier in Bezug auf die behördliche Praxis und die Vorgehensweise vor Ort weitestgehend für Aufklärung gesorgt werden. Einige weitere Fragen im Themenkomplex wurden im Hinblick auf eine weitere juristische Prüfung entgegengenommen und eine zeitnahe Beantwortung in Aussicht gestellt.

Desweiteren wurden aus dem Plenum Fragen zum allgemeinen Umfang von Dokumentationspflichten und der damit verbundenen Arbeit der zuständigen Aufsichtsbehörden aufgeworfen. Einig war man sich die Dokumentationspflichten im Rahmen der EBV und der Güteüberwachung im Sinne der Qualität und der gesellschaftlichen Akzeptanz von RC-Baustoffen weiter aufrechtzuerhalten. Jedoch soll auf Seiten des Gesetzgebers geschaut werden, welche Pflichten sich in der Praxis als sinnvoll erweisen und welche nicht um daraus Möglichkeiten zur Verschlinkung der Prozesse abzuleiten.

In diesem Zusammenhang wiesen die Struktur- und Genehmigungsbehörden auch auf den zunehmenden Personalmangel verbunden mit einer starken Fluktuation im Personalbestand hin, der eine zeitnahe Bearbeitung von Anträgen und deren einheitlichen Vollzug vielfach im Wege steht. Bezüglich der Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs der EBV wurde seitens des Landesamts für Umwelt unbürokratische Unterstützung für die Behörden vor Ort zugesagt.

Einig war man sich abschließend, dass die Ersatzbaustoffverordnung und deren Umsetzung auch zukünftig ein wichtiges Thema im Bereich des Bauwesens in Rheinland-Pfalz bleiben wird. Der Kontakt zwischen Politik, Unternehmen, Kommunen und Behörden soll daher aufrechterhalten und Probleme weiter gemeinsam angegangen werden.

Sind Sie daran interessiert, an zukünftigen Fach- und Informationsveranstaltungen im Rahmen des Projektes „Bündnis Kreislaufwirtschaft auf dem Bau in Rheinland-Pfalz“ teilzunehmen oder Ihre Aktivitäten bzw. Ihren Betrieb einem interessierten Fachkollegium im Rahmen einer Veranstaltung einmal vorzustellen ?

Dann melden Sie sich gerne bei Frau Julia Burkart für den Verteiler des Bündnisses Kreislaufwirtschaft an. Es reicht eine formlose Mail an jburkart@umgis.de